

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen

A. Zielsetzung

Das geltende Recht gewährt dem Kunden keinen ausreichenden Schutz vor dem übereilten Abschluß von Versicherungsverträgen. Oft werden Vertragsverhandlungen an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz oder bei ähnlichen Gelegenheiten geführt. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der Kunde in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidung überfordert wird, sich überrumpeln läßt und unüberlegt langfristige rechtliche Bindungen eingeht. Obgleich diese Situation für den Kunden von der Vertragsart unabhängig ist, schließt das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften seine Anwendung und damit ein gesetzliches Widerrufsrecht für Versicherungsverträge generell aus.

Die bei den Beratungen des Haustürwiderrufsgesetzes geäußerte Erwartung, mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen werde sich eine Spezialrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften befassen, hat sich nicht erfüllt. Der auch für Versicherungsverträge notwendige Schutz vor Überrumpelung und voreiligem Vertragsentschluß darf dem Kunden nicht mehr länger vorenthalten werden.

B. Lösung

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften schließt in § 6 Nr. 2 seine Anwendung beim

Abschluß von Versicherungsverträgen schlechthin aus. Durch deren Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes soll dem Kunden ein Widerrufsrecht künftig auch für Versicherungsverträge eingeräumt werden. Eine Ausnahme sieht der Entwurf für Verträge vor, die dem Kunden auf seinen Wunsch sofortigen Versicherungsschutz gewähren. In diesen Fällen trägt der Versicherer nach dem Willen des Kunden schon während der Schwebezeit das volle Schadensrisiko. Das Schutzbedürfnis des Kunden überwiegt hier allerdings bei längerfristigen Versicherungsverträgen. Die Ausnahme gilt deshalb nur für solche Verträge mit sofortigem Versicherungsschutz, an die der Kunde nicht länger als ein Jahr gebunden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

25.01.90

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des
Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 25. Januar 1990

- I A 5 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Rechtsstellung des Kunden beim Abschluß von
Versicherungsverträgen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am
16. Februar 1990 aufzunehmen.

Hammerstein.

Entwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung
des Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und der Vertrag nicht für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird oder vom Kunden spätestens für den Ablauf eines Jahres mit angemessener Frist gekündigt werden kann."

Artikel 2

Übergangsregelung

Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A.

Allgemeiner Teil

Das am 1. Mai 1986 in Kraft getretene Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BGBI. I S. 122) hat das mit Haustürgeschäften für den Kunden verbundene Risiko unüberlegter Vertragsabschlüsse und die Überrumpelungsgefahr ausgeglichen. Außer bei sofort abgewickelten Bagatellgeschäften und in Fällen, in denen es auf eine vorhergehende Bestellung des Kunden zu den Vertragsverhandlungen gekommen ist, hat der Kunde seither das Recht, seine Vertragserklärungen binnen einer Woche schriftlich zu widerrufen und damit die Rechtsverbindlichkeit des bis dahin schwebend unwirksamen Vertrages abzuwenden.

Die bei Haustürgeschäften für den Kunden bestehende Lage ist von der jeweiligen Vertragsart unabhängig. Ebenso wie beim Warenkauf und bei der Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen wie etwa von Krediten läuft der Kunde auch beim Abschluß von Versicherungsverträgen Gefahr, sich übereilt und ohne vergleichende Angebotsprüfung rechtlich zu binden. Gerade für Versicherungen wird an der Haustür oder am Arbeitsplatz geworben. Haben die Bemühungen des Versicherungsvertreters Erfolg, so geht der Versicherungsnehmer mehr noch als mancher Käufer für einen langen Zeitraum oft erhebliche finanzielle Verpflichtungen ein.

Gleichwohl ist die Anwendung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HWiG) nach dessen § 6 Nr. 2 für Versicherungsverträge generell ausgeschlossen.

Bei den Beratungen des Entwurfs des HWiG war die Frage der Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das Gesetz umstritten. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates hatte sich der Bundestag mehrheitlich dafür entschieden, Versicherungsverträge vollständig von dem Anwendungsbereich des HWiG auszunehmen. Der Bundestag war damit der Empfehlung seines federführenden Rechtsausschusses (BT-Drucksache 10/584) gefolgt. Die Ausschlußmehrheit hatte sich gegen die Einbeziehung von Versicherungsverträgen aufgrund der Erwägung

ausgesprochen, daß der seinerzeit vorgelegte EG-Richtlinien-vorschlag für Haustürgeschäfte Versicherungsverträge ausdrücklich von seinen Schutzregelungen ausnehme, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine spezifische Richtlinie für Versicherungsverträge vorbereite und deshalb die Herausnahme von Versicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich des HWiG im Anschluß an das europäische Recht zweckmäßig sei. Ferner wurde darauf verwiesen, daß die Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen dem Kunden einen gewissen Schutz biete und es zudem in der Versicherungsbranche die Bestrebung gebe, dem Kunden freiwillig ein befristetes Rücktrittsrecht einzuräumen.

Die Erwartung, der Rat der Europäischen Gemeinschaften werde spezifische Bestimmungen für Versicherungsverträge erlassen, hat sich nicht erfüllt. Auch nach nunmehr vier Jahren seit dem Inkrafttreten des HWiG sind die Arbeiten der EG-Kommission an einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge nicht zum Abschluß gebracht worden. Soweit der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Blick auf künftige Spezialbestimmungen Versicherungsverträge von seiner Richtlinie vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG) ausgenommen hat, ist die Rücksichtnahme auf europäisches Recht deshalb schon lange kein tragfähiger Grund mehr dafür, dem Kunden den Schutz des HWiG für Versicherungsverträge zu versagen. In gleicher Weise wie bei dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme anderer entgeltlicher Dienstleistungen bedarf der Kunde beim Abschluß von Versicherungsverträgen an der Haustür oder am Arbeitsplatz eines Widerrufsrechts. Die bei Versicherungsverträgen oft schwierige Beurteilung von Risiko und Leistung macht eine Bedenkzeit für den Kunden hier besonders notwendig. Der für Haustürgeschäfte typischen Gefahr der Überrumpelung ist der Kunde bei Verhandlungen mit Versicherungsvertretern nicht minder ausgesetzt. Auch die Versicherungsbranche ist nicht frei von solchen Mitarbeitern, die potentielle Kunden durch unseriöse

Praktiken zu unüberlegten und wirtschaftlich unvernünftigen Vertragsschlüssen zu bewegen suchen. Klagen aus jüngster Zeit über Versicherungsvertreter im Zusammenhang mit der Übersiedlung von Bürgern aus der DDR in die Bundesrepublik machen die Überumpelungsgefahr besonders deutlich: Übersiedler wurden in Übergangsheimen aufgesucht oder auf offener Straße angesprochen und unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zum Abschluß von Versicherungen veranlaßt, die für sie wirtschaftlich sinnlos sind und deren Finanzierung ihre ohnehin meist begrenzte wirtschaftliche Bewegungsfreiheit weiter einschränkt.

Die aktuellen Ereignisse bestätigen erneut die Notwendigkeit, den Kunden vor dem unüberlegten Abschluß von Versicherungsverträgen zu schützen. Bestrebungen in der Versicherungswirtschaft, dem Versicherungsnehmer in Teilbereichen, namentlich bei Lebensversicherungen, freiwillig ein Rücktrittsrecht einzuräumen, machen eine umfassende gesetzliche Regelung nicht entbehrlich. Solange ein lückenloser Schutz des Kunden nicht gewährleistet ist, besteht für eine Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das HWiG ein wirklicher Bedarf. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung entfällt auch keineswegs durch die Überwachungstätigkeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen. Die von der Versicherungsaufsicht vorgenommene Kontrolle der Versicherungsbedingungen schützt den Kunden zwar vor ihn unzumutbar belastenden Klauseln. Der die Haustürgeschäfte kennzeichnenden Gefahr der Überrumpelung und der vorailigen Vertragsentschließung kann damit jedoch nicht entgegengewirkt werden. Nach der Zielrichtung ihrer Überwachungstätigkeit vermag die Versicherungsaufsicht deshalb das Widerrufsrecht, dessen der Kunde dringend bedarf, nicht zu ersetzen.

Letztlich erscheint auch die Privilegierung der Versicherungswirtschaft im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen, die das HWiG in seiner geltenden Fassung zur Folge hat, sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere bei der Vermögensbildung der privaten Haushalte tritt die Versicherungsbranche in Konkurrenz zur Kreditwirtschaft. Die Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das HWiG würde der Wettbewerbssituation besser Rechnung tragen.

Die ungünstige Verhandlungslage, in der sich der Kunde beim Abschluß auch von Versicherungsverträgen "an der Haustür" befindet, ist durch die Gewährung einer nachträglichen Überlegungsfrist auszugleichen. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf die Anwendung des HWiG auf Versicherungsverträge und damit die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts auch für diese Vertragsart vor. Versicherungen mit vom Kunden gewünschter sofortiger Deckung werden allerdings vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, weil hier der Versicherer schon während der Schwebezeit das Schadensrisiko voll trägt. Dem Schutzbedürfnis des Kunden entsprechend gilt die Ausnahme aber nur dann, wenn die Laufzeit des Vertrages ein Jahr nicht übersteigt oder wenn der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres seit Vertragsschluß mit angemessener Frist kündigen kann.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften)

Die Neufassung des § 6 Nr. 2 HWiG beseitigt in Anlehnung an den früheren Vorschlag des Bundesrates den generellen Anwendungsausschluß, den das Gesetz bisher für Versicherungsverträge vorsieht. Im Grundsatz gelten die Bestimmungen des HWiG künftig auch beim Abschluß von Versicherungsverträgen.

Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Verbrauchers und derjenigen der Versicherungswirtschaft verbietet es jedoch, Versicherungsverträge ohne Ausnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer vereinbarungsgemäß sofort Deckungsschutz, so trägt er schon während der Schwebezeit das volle Schadensrisiko. Die Einführung eines uneingeschränkten Widerrufsrechts auch für solche Fälle würde die Gewichte einseitig zu Lasten der Versicherungen verschieben. Sie läge letztlich auch nicht im Interesse des Kunden. Ein gesetzliches Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes würde die Versicherungswirtschaft dazu veranlassen, vorläufige Deckungszusagen, wie sie insbesondere in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom Versicherungsnehmer gewünscht und üblich sind, künftig nicht mehr zu erteilen. Auch die vor allem bei Reisegepäck, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherungen vorkommende Praxis der kurzfristigen Risikoabdeckung wäre nicht aufrechterhalten. In diesen Fällen ist die finanzielle Belastung für den Kunden ohnehin gering. Bei langfristig bindenden Versicherungsverträgen muß der Gedanke der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit andererseits dazu führen, daß dem Kunden selbst bei einer sofortigen Deckungszusage ein Widerrufsrecht zugebilligt wird. Die Ausnahme der Versicherungsverträge von dem Anwendungsbereich des HWiG gilt daher nicht für Verträge, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt oder die der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluß kündigen kann.

Der mit der Neuregelung angestrebte Interessenausgleich erfordert es, nur diejenigen Fälle von dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, in denen der sofortige Deckungsschutz auf den Wunsch des Kunden beruht. Wird diesem der sofortige Versicherungsschutz dagegen, etwa durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, von dem Versicherer aufgedrängt, so besteht kein hinreichender Grund, dem Kunden wegen der vorzeitigen Übernahme des Schadensrisikos durch den Versicherer das Widerrufsrecht zu versagen. Die Anknüpfung an den Wunsch des Kunden soll den Versicherer auch daran hindern, durch entsprechend vorformulierte Vertragsbedingungen das Haustürwiderrufsgesetz zu umgehen.

Gegenüber der seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 6 Nr. 2 HWiG ist der Entwurf redaktionell verbessert. Der Wortlaut des damaligen Vorschlags brachte nicht klar zum Ausdruck, daß das Vertragsverhältnis spätestens bis zum Ablauf eines Jahres enden soll. Darüber hinaus machten der Satzbau und die Stellung der Bindewörter in dem früheren Entwurf nicht hinreichend deutlich, daß der letzte Satzteil kumulativ mit dem ersten Teil des Nebensatzes zu verstehen war.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß das Gesetz keine Anwendung auf Versicherungsverträge findet, die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossen sind, bei denen aber die für den Widerruf an sich vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen wäre.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des
Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen**A. Zielsetzung**

Das geltende Recht gewährt dem Kunden keinen ausreichenden Schutz vor dem übereilten Abschluß von Versicherungsverträgen. Oft werden Vertragsverhandlungen an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz oder bei ähnlichen Gelegenheiten geführt. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der Kunde in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidung überfordert wird, sich überrumpeln läßt und unüberlegt langfristige rechtliche Bindungen eingeht. Obgleich diese Situation für den Kunden von der Vertragsart unabhängig ist, schließt das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften seine Anwendung und damit ein gesetzliches Widerrufsrecht für Versicherungsverträge generell aus.

Die bei den Beratungen des Haustürwiderrufgesetzes geäußerte Erwartung, mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen werde sich eine Spezialrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften befassen, hat sich nicht erfüllt. Der auch für Versicherungsverträge notwendige Schutz vor Überrumpelung und voreiligem Vertragsentschluß darf dem Kunden nicht mehr länger vorenthalten werden.

B. Lösung

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften schließt in § 6 Nr. 2 seine Anwendung beim

Abschluß von Versicherungsverträgen schlechthin aus. Durch deren Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes soll dem Kunden ein Widerrufsrecht künftig auch für Versicherungsverträge eingeräumt werden. Eine Ausnahme sieht der Entwurf für Verträge vor, die dem Kunden auf seinen Wunsch sofortigen Versicherungsschutz gewähren. In diesen Fällen trägt der Versicherer nach dem Willen des Kunden schon während der Schwebezeit das volle Schadensrisiko. Das Schutzbedürfnis des Kunden überwiegt hier allerdings bei längerfristigen Versicherungsverträgen. Die Ausnahme gilt deshalb nur für solche Verträge mit sofortigem Versicherungsschutz, an die der Kunde nicht länger als ein Jahr gebunden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache

61/90

(Beschluß)

06.04.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung
des Kunden beim Abschluß von Versicherungsverträgen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und der Vertrag nicht für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird oder vom Kunden spätestens für den Ablauf eines Jahres mit angemessener Frist gekündigt werden kann."

Artikel 2

Übergangsregelung

Artikel 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das am 1. Mai 1986 in Kraft getretene Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (BGBl. I S. 122) hat das mit Haustürgeschäften für den Kunden verbundene Risiko unüberlegter Vertragsabschlüsse und die Überrumpelungsgefahr ausgeglichen. Außer bei sofort abgewickelten Bagatellgeschäften und in Fällen, in denen es auf eine vorhergehende Bestellung des Kunden zu den Vertragsverhandlungen gekommen ist, hat der Kunde seither das Recht, seine Vertragserklärungen binnen einer Woche schriftlich zu widerrufen und damit die Rechtsverbindlichkeit des bis dahin schwebend unwirksamen Vertrages abzuwenden.

Die bei Haustürgeschäften für den Kunden bestehende Lage ist von der jeweiligen Vertragsart unabhängig. Ebenso wie beim Warenkauf und bei der Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen wie etwa von Krediten läuft der Kunde auch beim Abschluß von Versicherungsverträgen Gefahr, sich übereilt und ohne vergleichende Angebotsprüfung rechtlich zu binden. Gerade für Versicherungen wird an der Haustür oder am Arbeitsplatz geworben. Haben die Bemühungen des Versicherungsvertreeters Erfolg, so geht der Versicherungsnehmer mehr noch als mancher Käufer für einen langen Zeitraum oft erhebliche finanzielle Verpflichtungen ein.

Gleichwohl ist die Anwendung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HWiG) nach dessen § 6 Nr. 2 für Versicherungsverträge generell ausgeschlossen.

Bei den Beratungen des Entwurfs des HWiG war die Frage der Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das Gesetz umstritten. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates hatte sich der Bundestag mehrheitlich dafür entschieden, Versicherungsverträge vollständig von dem Anwendungsbereich des HWiG auszunehmen. Der Bundestag war damit der Empfehlung seines federführenden Rechtsausschusses (BT-Drucksache 10/584) gefolgt. Die Ausschlußmehrheit hatte sich gegen die Einbeziehung von Versicherungsverträgen aufgrund der Erwägung

ausgesprochen, daß der seinerzeit vorgelegte EG-Richtlinien-vorschlag für Haustürgeschäfte Versicherungsverträge ausdrücklich von seinen Schutzregelungen ausnehme, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine spezifische Richtlinie für Versicherungsverträge vorbereite und deshalb die Herausnahme von Versicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich des HWiG im Anschluß an das europäische Recht zweckmäßig sei. Ferner wurde darauf verwiesen, daß die Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen dem Kunden einen gewissen Schutz biete und es zudem in der Versicherungsbranche die Bestrebung gebe, dem Kunden freiwillig ein befristetes Rücktrittsrecht einzuräumen.

Die Erwartung, der Rat der Europäischen Gemeinschaften werde spezifische Bestimmungen für Versicherungsverträge erlassen, hat sich nicht erfüllt. Auch nach nunmehr vier Jahren seit dem Inkrafttreten des HWiG sind die Arbeiten der EG-Kommission an einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge nicht zum Abschluß gebracht worden. Soweit der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Blick auf künftige Spezialbestimmungen Versicherungsverträge von seiner Richtlinie vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG) ausgenommen hat, ist die Rücksichtnahme auf europäisches Recht deshalb schon lange kein tragfähiger Grund mehr dafür, dem Kunden den Schutz des HWiG für Versicherungsverträge zu versagen. In gleicher Weise wie bei dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme anderer entgeltlicher Dienstleistungen bedarf der Kunde beim Abschluß von Versicherungsverträgen an der Haustür oder am Arbeitsplatz eines Widerrufsrechts. Die bei Versicherungsverträgen oft schwierige Beurteilung von Risiko und Leistung macht eine Bedenkzeit für den Kunden hier besonders notwendig. Der für Haustürgeschäfte typischen Gefahr der Überrumpelung ist der Kunde bei Verhandlungen mit Versicherungsvertretern nicht minder ausgesetzt. Auch die Versicherungsbranche ist nicht frei von solchen Mitarbeitern, die potentielle Kunden durch unseriöse

Praktiken zu unüberlegten und wirtschaftlich unvernünftigen Vertragsschlüssen zu bewegen suchen. Klagen aus jüngster Zeit über Versicherungsvertreter im Zusammenhang mit der Übersiedlung von Bürgern aus der DDR in die Bundesrepublik machen die Überumpelungsgefahr besonders deutlich: Übersiedler wurden in Übergangsheimen aufgesucht oder auf offener Straße angesprochen und unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zum Abschluß von Versicherungen veranlaßt, die für sie wirtschaftlich sinnlos sind und deren Finanzierung ihre ohnehin meist begrenzte wirtschaftliche Bewegungsfreiheit weiter einschränkt.

Die aktuellen Ereignisse bestätigen erneut die Notwendigkeit, den Kunden vor dem unüberlegten Abschluß von Versicherungsverträgen zu schützen. Bestrebungen in der Versicherungswirtschaft, dem Versicherungsnehmer in Teilbereichen, namentlich bei Lebensversicherungen, freiwillig ein Rücktrittsrecht einzuräumen, machen eine umfassende gesetzliche Regelung nicht entbehrlich. Solange ein lückenloser Schutz des Kunden nicht gewährleistet ist, besteht für eine Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das HWiG ein wirklicher Bedarf. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung entfällt auch keineswegs durch die Überwachungstätigkeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen. Die von der Versicherungsaufsicht vorgenommene Kontrolle der Versicherungsbedingungen schützt den Kunden zwar vor ihn unzumutbar belastenden Klauseln. Der die Haustürgeschäfte kennzeichnenden Gefahr der Überumpelung und der voreiligen Vertragsentschließung kann damit jedoch nicht entgegengewirkt werden. Nach der Zielrichtung ihrer Überwachungstätigkeit vermag die Versicherungsaufsicht deshalb das Widerrufsrecht, dessen der Kunde dringend bedarf, nicht zu ersetzen.

Letztlich erscheint auch die Privilegierung der Versicherungswirtschaft im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen, die das HWiG in seiner geltenden Fassung zur Folge hat, sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere bei der Vermögensbildung der privaten Haushalte tritt die Versicherungsbranche in Konkurrenz zur Kreditwirtschaft. Die Einbeziehung von Versicherungsverträgen in das HWiG würde der Wettbewerbssituation besser Rechnung tragen.

Die ungünstige Verhandlungslage, in der sich der Kunde beim Abschluß auch von Versicherungsverträgen "an der Haustür" befindet, ist durch die Gewährung einer nachträglichen Überlegungsfrist auszugleichen. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf die Anwendung des HWiG auf Versicherungsverträge und damit die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts auch für diese Vertragsart vor. Versicherungen mit vom Kunden gewünschter sofortiger Deckung werden allerdings vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, weil hier der Versicherer schon während der Schwabezeit das Schadensrisiko voll trägt. Dem Schutzbedürfnis des Kunden entsprechend gilt die Ausnahme aber nur dann, wenn die Laufzeit des Vertrages ein Jahr nicht übersteigt oder wenn der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres seit Vertragsschluß mit angemessener Frist kündigen kann.

6/30

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haus-
türgeschäften und ähnlichen Geschäften)

Die Neufassung des § 6 Nr. 2 HWiG beseitigt in Anlehnung an den früheren Vorschlag des Bundesrates den generellen Anwendungsausschluß, den das Gesetz bisher für Versicherungsverträge vorsieht. Im Grundsatz gelten die Bestimmungen des HWiG künftig auch beim Abschluß von Versicherungsverträgen.

Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Verbrauchers und derjenigen der Versicherungswirtschaft verbietet es jedoch, Versicherungsverträge ohne Ausnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer vereinbarungsgemäß sofort Deckungsschutz, so trägt er schon während der Schwebezeit das volle Schadensrisiko. Die Einführung eines uneingeschränkten Widerrufsrechts auch für solche Fälle würde die Gewichte einseitig zu Lasten der Versicherungen verschieben. Sie läge letztlich auch nicht im Interesse des Kunden. Ein gesetzliches Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes würde die Versicherungswirtschaft dazu veranlassen, vorläufige Deckungszusagen, wie sie insbesondere in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom Versicherungsnehmer gewünscht und üblich sind, künftig nicht mehr zu erteilen. Auch die vor allem bei Reisegepäck, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherungen vorkommende Praxis der kurzfristigen Risikoabdeckung wäre nicht aufrechterhalten. In diesen Fällen ist die finanzielle Belastung für den Kunden ohnehin gering. Bei langfristig bindenden Versicherungsverträgen muß der Gedanke der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit andererseits dazu führen, daß dem Kunden selbst bei einer sofortigen Deckungszusage ein Widerrufsrecht zugebilligt wird. Die Ausnahme der Versicherungsverträge von dem Anwendungsbereich des HWiG gilt daher nicht für Verträge, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt oder die der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluß kündigen kann.

Der mit der Neuregelung angestrebte Interessenausgleich erfordert es, nur diejenigen Fälle von dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, in denen der sofortige Deckungsschutz auf den Wunsch des Kunden beruht. Wird diesem der sofortige Versicherungsschutz dagegen, etwa durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, von dem Versicherer aufgedrängt, so besteht kein hinreichender Grund, dem Kunden wegen der vorzeitigen Übernahme des Schadensrisikos durch den Versicherer das Widerrufsrecht zu versagen. Die Anknüpfung an den Wunsch des Kunden soll den Versicherer auch daran hindern, durch entsprechend vorformulierte Vertragsbedingungen das Haustürwiderrufsgesetz zu umgehen.

Gegenüber der seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 6 Nr. 2 HWiG ist der Entwurf redaktionell verbessert. Der Wortlaut des damaligen Vorschlags brachte nicht klar zum Ausdruck, daß das Vertragsverhältnis spätestens bis zum Ablauf eines Jahres enden soll. Darüber hinaus machten der Satzbau und die Stellung der Bindewörter in dem früheren Entwurf nicht hinreichend deutlich, daß der letzte Satzteil kumulativ mit dem ersten Teil des Nebensatzes zu verstehen war.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß das Gesetz keine Anwendung auf Versicherungsverträge findet, die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossen sind, bei denen aber die für den Widerruf an sich vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen wäre.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.